



Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen

zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 72a SGB VIII

1. Kinder- und Jugendschutz

Die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen kann jedoch nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers der freien Jugendhilfe sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird. Dazu gehört auch im täglichen Handeln den Schutz anvertrauter Kinder und Jugendlicher stets im Blick zu haben sowie ein (Krisen-) Leitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalles umgehend und angemessen zu handeln.

2. Definition „Träger der freien Jugendhilfe“

Im SGB VIII ist der Begriff „Träger der freien Jugendhilfe“ nicht definiert. Die im Gesetz genannten anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII), Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Abs.3 SGB VIII) sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 11 Abs. 2 S.1 SGB VIII). Neben diesen explizit genannten können natürliche oder juristische Personen Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII sein. § 72a Abs. 4 SGB VIII schließt auch kirchliche Träger mit ein. „Freier Träger der Jugendhilfe“ ist im Gegensatz zu „Träger der öffentlichen Jugendhilfe“, also den Jugendämtern, zu verstehen. Eine förmliche Anerkennung durch ausdrückliche amtliche Feststellung als „Träger der freien Jugendhilfe“ ist nicht erforderlich.

3. Erweitertes Führungszeugnis

Gebührenbefreiung

Das erweiterte Führungszeugnis wird für Ehrenamtliche gebührenfrei ausgestellt. Der Träger muss hierzu die ehrenamtliche Tätigkeit bestätigen (Anlage 7). Aktuelle Informationen zum Führungszeugnis können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz abgerufen werden.

Personen mit Wohnsitz im Ausland

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sieht nach § 30 Abs. 3 vor, dass ein Antragsteller, der außerhalb des Geltungsbereiches des BZRG wohnt, einen Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen kann.

Es sollte jedoch bedacht werden, inwieweit ein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht aussagekräftig ist, wenn die Person bereits seit längerer Zeit im Ausland lebt, da hier nur Verurteilungen durch deutsche Gerichte erfasst werden. Deshalb wird empfohlen bei diesem Personenkreis auch eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Vorlageturnus

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und sollte alle 5 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

Datenspeicherung

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde. Daten dürfen ausschließlich für den Zweck des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gespeichert, verändert oder genutzt werden.

Einschlägig vorbestraft sind Personen, die wegen einer ähnlichen oder derselben Straftat bereits verurteilt wurden. In diesem Fall also wegen einer der in § 72 a genannten Straftat.

Die Daten müssen während der gesamten Dauer der Tätigkeit gespeichert werden. Die Daten sind in dieser Zeit vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn der Zweck der Einsichtnahme erfüllt ist. Lag eine einschlägige Straftat vor, so ist der Zweck der Einsichtnahme mit Ablehnung des Bewerbers beendet. Bei neben- und ehrenamtlich Tätigen ist der Zweck der Einsichtnahme mit der Beendigung dieser Tätigkeit erfüllt.

4. Notwendigkeit der Einsichtnahme in Führungszeugnisse - Prüfschema (Anlage 4)

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten der Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien **Art**, **Intensität** und **Dauer** des Kontakts zu Minderjährigen (qualifizierter Kontakt). Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit.

Art:

Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig. Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

Intensität:

Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

Dauer:

Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte nicht darunter. Für Tätigkeiten die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist.

Bei den Angeboten und Aktivitäten im Rahmen der Jugendhilfe ergeben sich sehr unterschiedliche, vielfältige und von den jeweiligen Situationen abhängige Beziehungen zwischen Ehren- und Nebenamtlichen auf der einen Seite und Kindern und Jugendlichen auf der anderen Seite. Daher wird im Rahmen der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzliche Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Folgende **Tätigkeitsmerkmale** sollten berücksichtigt werden:

- Abgrenzungsaspekt der kollegialen Kontrolle.
- Findet die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
- Abgrenzungsaspekt des öffentlichen Umfelds: Findet der Kontakt zu Minderjährigen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?
- Abgrenzungsaspekt der Häufigkeit des Kontakts: Findet der Kontakt zu den jeweiligen Minderjährigen einmalig oder wiederkehrend statt?
- Abgrenzungsaspekt der zeitlichen Ausdehnung des Kontakts: Findet der Kontakt zu Minderjährigen ausschließlich kurzzeitig statt oder findet der Kontakt über Tag und Nacht statt?

Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses desto eher verzichtet werden kann,

- je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle besteht,
- je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit besteht,
- je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt und
- je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu Minderjährigen ist.

5. Selbstverpflichtungserklärung

Es ist möglich, dass sich Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit spontan und kurzfristig ergeben. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden (Anlage 8).

6. Datenschutz und Dokumentation

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen und nicht einbehalten werden. Dieser Vorgang ist vom jeweiligen Träger zu dokumentieren (Anlage 6).

Quelle KVJS:

Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII, Stand: Januar 2014

(https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Rundschreiben/Rundschreiben_2014/Arbeitshilfe___72aSGBVIII_Stand_07.02.2014.pdf)

FAQ-Liste zum § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Stand: 01.03.2017

(https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/FAQ_Liste___72a_Abs_3-2019.pdf)